



Teilnahmebedingungen

Stand Mai 2018

Die Informationen können sich vor der Veranstaltung ändern oder an bestimmte Gegebenheiten angepasst werden. Änderungen und Anpassungen werden via Email kommuniziert.

Veranstalter

Schaubühne Lindenfels gAG

Karl-Heine-Str. 50, 04229 Leipzig

Phone: 01778112988

Mail: boulevard.heine@schaubuehne.de

Veranstaltung

BoHei & Tamtam - Boulevard Heine, KUNST. MARKT. FEST

Ort

Karl-Heine-Straße zwischen Zschochersche Straße (Felsenkeller) und Gießstraße

Markt: zwischen Birkenstraße und der König-Albert-Brücke

Veranstaltungstag

Die Veranstaltung findet am 23. Juni 2018 statt.

Die Straßensperrung dauert von **08:30** bis 20:00 Uhr. Die Veranstaltung **und Verkauf** dauert von 11:00 bis 19:00 Uhr.

Der Veranstalter behält sich vor, je nach Bedarf die Öffnungszeiten am Tag der Veranstaltung anzupassen. Der Veranstalter geht von einer Mindestdauer des Marktes von ca. 8 Stunden aus.

Markt

Schaubühne Lindenfels betreibt mit Erlaubnis des Ordnungsamtes Leipzig das "BoHei & Tamtam - **Boulevard Heine**", einen regelmäßig stattfindenden Straßenmarkt, gekoppelt mit einem kulturell geprägten Straßenfest.

Die angebotenen Produkte und Dienstleistungen sollen selbst hergestellt und/oder entworfen sein, zum Beispiel aus den Bereichen Kunst, Kunsthandwerk, Handwerk, Design, Mode, Accessoires, Metall, Schmuck, Porzellan & Keramik, Papeterie, Dekoration, Möbel, Grafik, Fotografie, etc.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für die Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmieter zu der o.g. Veranstaltung. Mit der Anmeldung erkennt der Standplatzmieter die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. Mit der Unterschrift auf der Standplatzanmeldung erkennt der Standplatzmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Standbewerbung bzw. Anmeldung

Sie können sich bis zur Freischaltung der Website telefonisch oder per eMail für einen Standplatz bewerben. Eine Bewerbung ist gültig und vollständig, wenn das ausgefüllte Formular im Büro der Schaubühne Lindenfels angelangt ist. Damit gilt bei einer Zusage, die Anmeldung als Verbindlich. Wünschenswert ist die Beifügung von zwei bis drei

aussagekräftigen Fotos der Artikel (kleines Format) oder ein Link zu dem Onlineshop, Blog, Website.

Bewerberzulassung

Nach Erhalt Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per eMail. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht.

Standgröße- und platzwünsche können nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Über eine Zustimmung und dem daraus resultierenden Preis informiert Sie der Veranstalter rechtzeitig per Email.

Standplatzbelegung / Bezahlung

Mit der Zusendung der Standplatzrechnung kommt ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Die Standplatzmiete ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung auf das in der Rechnung angegeben Konto mit dem Vermerk „Rechnungsnummer und Standgebühr BoHei 2018“ zu überweisen.

Durch den Veranstalter auf Wunsch des Standplatzmieters erbrachte Drittleistungen (Anmietung von Mobiliar und Equipment, Standaufbau etc.) werden mit der Teilnahmebestätigung in Rechnung gestellt und sind vor der Veranstaltung zu begleichen. Für angemietete Standkomponenten (Pavillons, Mobiliar, Kabeltrommel etc.) wird eine Kautions von 100 € erhoben, die nach Veranstaltungsende erstattet wird.

Erst nach Eingang der Zahlung gilt der Standplatz als gebucht und kann am Veranstaltungstag belegt werden. Der genaue Standort kann aus dem zur Standplatzbestätigung beigefügten Lageplan entnommen werden. Der Veranstalter ist befugt anlassbezogen den Inhalt und die Ausgestaltung der Stände und des Angebotes zu kontrollieren. Entspricht das Angebot nicht dem Bewerbungsprofil kann der Veranstalter Abhilfe verlangen.

Untervermietung / Mitaussteller

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht gestattet. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist grundsätzlich ohne Aufpreis möglich, bedarf jedoch der Zustimmung des Veranstalters. Angaben zu Namen, Firma, Adresse, Telefonnummer, Email des Mitausstellers werden benötigt. Eine kurze aber aussagekräftige Beschreibung der Firma sowie bis zu 3 Produktfotos sind bei der Anmeldung des Mitausstellers beizufügen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, einen Mitaussteller ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Behördliche Genehmigungen

Für die Einhaltung von bestehenden gewerberechtlichen Regelungen im Warenverkehr ist jeder Standplatzmieter selbst verantwortlich. Alle rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung sowie Identifikationspapiere sind vom Standplatzmieter selbst zu organisieren. Genehmigungen und Erlaubnisse sind am Stand bereitzuhalten und auf Anfrage gegenüber staatlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

Standpreise

Die Gebühren belaufen sich auf 30 Euro pro Meter + 19% MwSt.

Die Stände haben eine Tiefe von **3,0 Metern**

2 Meter, als Standfläche sind nach Absprache möglich. Bei Buchung von z.B. 2 Metern hat euer Stand folgende Maße: 2,0 x 3 Meter.

Standkategorie 1 - Gemeinnützige Vereine:

Der Stand dient rein die Präsentation von der Arbeit und Inhalte.

Die Abgabe von Info- und Werbematerial ist gestattet.

3 x 3 Meter = 20,00€ | 3 x 4 Meter = 40,00€

Jeder zusätzliche Meter = 5,00 €

Standkategorie 2 - Verkaufsstände von Kunst-, Design und Handwerksbetriebe: Der Standbetreiber präsentiert und verkauft selbstangefertigte Produkte. Die Abgabe von Info- und Werbematerial ist gestattet.

Die Stände haben grundsätzlich eine Größe von 3x3 m. Auf Anfrage sind auch andere Größen möglich.

2 x 3 Meter = 70,00€ | 3 x 3 Meter = 90,00€

Jeder zusätzliche Meter = 20,00 €

Standort / Standplatz / Konkurrenzschutz

Die Veranstaltung findet entlang der Karl-Heine-Straße zwischen Felsenkeller (**Karl-Heine-Str. 32**) und König-Albert-Brücke (**Karl-Heine-Str. 93**) statt. Dem Standplatzmieter werden ausschließlich Bodenflächen überlassen. Die Zuweisung des genauen Standortes erfolgt fünf Tage vor der Veranstaltung unter Berücksichtigung der erfolgten Anmeldungen. Jeder Standplatz ist auf dem Boden gekennzeichnet. Ordner helfen bei der Zuweisung des Standes. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Der Standplatz kann aus organisatorischen Gründen noch geändert werden. Änderungen werden nach Möglichkeit persönlich kommuniziert.

Der Veranstalter versucht nach Möglichkeit Standplatzwünsche zu berücksichtigen.

Die Stände haben grundsätzlich keinen Zugang zu Strom. Ein Stromzugang kann nach Bedarf erfragt und gegen Entgelt organisiert werden. Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Ein Konkurrenzschutz für das Angebot oder den Verkauf gleicher Waren besteht nicht.

Standaufbau

Die Standflächen befinden sich auf dem Bürgersteig entlang der Karl-Heine-Straße. Standkonstruktionen, Mobiliar oder Equipment jeglicher Art sind nicht vorhanden. Bei Bedarf können über den Veranstalter Pavillons, Standmobiliar, diverses Equipment und Strom angemietet werden.

Für die eigens aufgebauten Stände sind Überdachungen empfehlenswert. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Eine Nutzung über das vertragliche und festgesetzte Maß hinaus (Fußbodenmarkierung) ist unzulässig. Zu den Hauswänden, Fahrradweg und Nachbarständen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. An den Hauswänden dürfen keine Nägel, Schrauben, Tacker oder Dekorationsgegenstände angebracht werden.

Auf- und Abbau / Anlieferung

Der Aufbau erfolgt von 08:00 Uhr bis 10:30 Uhr. Die mit der Teilnahmebestätigung erhaltene Anmeldung, berechtigt dazu, die Karl-Heine-Straße zum Ein- und Ausladen zu befahren. Die Anmeldung ist an der Straßensperrung vorzuweisen. Fahrzeuge dürfen jedoch nicht in der Karl-Heine-Straße verbleiben. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug zu entfernen. Parken ist nicht möglich. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden vom Ordnungsamt gebührenpflichtig abgeschleppt. Uneingeschränkt möglich ist das Parken in angrenzenden Nebenstraßen und dafür ausgewiesenen Flächen. Zu beachten ist, dass es zu Verzögerungen und Behinderungen durch Dritte kommen kann. Für den Auf- und Abbau muss genügend Zeit eingeplant werden.

Der Abbau beginnt für alle Aussteller frühestens um 18:00 Uhr. Eine Ausnahme bildet z.B. einsetzender Regen. Durch die Straßensperrung ist ein früherer Abbau ohne vorherige Absprache mit dem Veranstalter nicht gestattet. Die Standflächen sind sauber zu überlassen. Für Schäden und Entwendungen während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Standgestaltung

Jeder Standplatzmieter ist für die Gestaltung seiner Fläche selbst verantwortlich. Die Standplatzmieter sind verpflichtet, ihre Standnummer, Namen und – soweit vorhanden – ihre Firma am Stand sichtbar anzubringen.

Im Interesse eines positiven Erscheinungsbildes sind die Stände attraktiv für das Publikum zu gestalten. Das Anbringen großer Dekorationsgegenstände und Displays ist nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Da kein Stauraum vorhanden ist, wird darum gebeten, die Fläche unter den Standtischen als Lagerfläche zu benutzen.

Verkaufsfördernde Maßnahmen

Das Logo des **BoHei & Tamtam - Boulevard Heine** Marktes kann vom Standplatzmieter für Werbezwecke genutzt werden. Dritten ist die Nutzung des **Boulevard Heine** Logos untersagt.

Wir empfehlen, alle zur Verfügung stehenden Werbekanäle und Maßnahmen zu nutzen, um den Bekanntheitsgrad Ihrer und unserer Marke zu steigern. Werbemaßnahmen und Mitmachaktionen sind erlaubt, müssen sich jedoch auf den Stand begrenzen.

Streng untersagt sind: Verkauf gegen Spende, Glücksspiele, religiöse und politische Werbung, sowie das Anbieten von Artikeln, die gegen Zoll- und Urheberrechte verstoßen.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche

Das Verhalten auf der Veranstaltung ist so einzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet (z.Bsp. durch Stolpergefahr, schlecht gesicherte Ware oder ungünstig platzierte Dekoration) oder belästigt wird.

Foto, Video und Musik

Mit der Anmeldung erteilt jeder Teilnehmer sein Einverständnis, dass die eingereichten Dokumentationen (Fotos) für die Promotions- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Der Aussteller ist berechtigt während der Veranstaltung zu fotografieren und zu filmen. Das Material darf zu Werbezwecken verwendet werden. Dasselbe gilt für den Veranstalter und die vom ihm zugelassenen Fotografen.

Musik am Stand, ob live oder aus der Konserve, ist nicht erlaubt, da diese mit den künstlerischen Darbietungen des Straßenfestes in Konflikt stehen könnte.

Umweltaspekte (Reinigung / Müllentsorgung)

Für die Entsorgung von Müll ist der Aussteller verantwortlich. An jedem Stand muss mindestens ein Abfalleimer oder Sack vorhanden sein. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand und die unmittelbar umgebende Fläche des Standes sauber und aufgeräumt zu halten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen 1100 l Abfall-Containern in der
1) Karl-Heine-Straße, Karl-Heine-Platz 1 - gegenüber der Klosterbäckerei, neben der Fahrbahn
2) Karl-Heine-Straße / Ecke Merseburgerstraße, an der Kreuzung neben der Fahrbahn
3) Karl-Heine-Straße / Ecke Helmutstraße, an der Ecke gegenüber vom Cafe Albert zu entsorgen. Die Kosten für zurück gelassenen Müll, Dekomaterial, Waren etc. werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Kündigung der Standplatzvertrages (Rücktritt)

Eine Stornierung seitens des Standplatzmieters (Kündigung) muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen. Eine Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist zulässig. Bereits gezahlte Standgebühren werden zurückerstattet.

Bei einer Stornierung von bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Standmiete fällig. Bei Stornierungen von weniger als 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn wird die volle Standgebühr berechnet. Bei jeder Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr von €10 zzgl. Umsatzsteuer abgezogen.

Ausfall, Änderungen, höhere Gewalt

Findet die Veranstaltung nicht statt - aus welchen Gründen auch immer -, so werden bereits gezahlte Standgebühren werden zurückerstattet. Der Veranstalter haftet nicht für entstehende Schäden, Kosten, Verluste oder entgangenen Gewinn.

Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt (Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen o.ä.), Wetterverhältnisse oder auf behördliche Anordnung verkürzt werden, hat der Standplatzmieter keinen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten oder der Standgebühr.

Haftungsausschuss, Betriebshaftpflicht

Der Veranstalter haftet nicht für Personenschäden an Standplatzmietern, Besuchern und sonstigen an der Veranstaltung mitwirkenden Personen. Für Schäden an Waren, Produkten oder Bestandteilen des Standes wird keine Haftung übernommen.

Bei Verstößen gegen die Marktordnung oder Nichtbefolgen von Anweisungen des Veranstalters, behält sich der Veranstalter vor, einen Marktausschluss zu veranlassen.

Verwirkungsklausel

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Standplatzmieter zwei Wochen Zeit, um Ansprüche gegen den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die schriftliche Form und / oder wird der Zeitraum der Geltendmachung überschritten, so sind die Ansprüche verwirkt.

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bedingung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung verwirklicht.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn es sich bei dem Standplatzmieter um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für die Auslegung der Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.